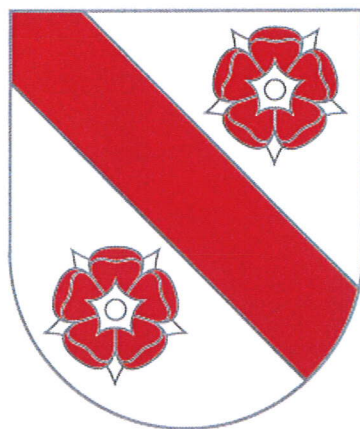


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Friedhof- und Bestattungsreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2003
Teilrevision: 1. Juli 2010

Inhalt	Artikel	Seite
1. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens		
Zweck	1	4
Organisation	2	4
Liegenschaftskommission	3	4
Anordnung der Bestattung	4	4
Friedhofgärtner, Totengräber und Aufbahrungshallenwart	5	4
2. Verfahren bei Todesfällen		
Anzeigepflicht	6	4
Leichenfund	7	5
Bestattungsbewilligung	8	5
Anmeldung durch Dritte	9	5
Aufbahrung	10	5
Bestattungsfrist	11	5
Todesfälle wegen ansteckender Krankheiten	12	5
Schliessung des Sarges	13	5
Bestattungsort	14	5
Bestattung verstorbener Auswärtiger	15	5
Bestattungskosten	16	6
3. Die Bestattung		
Voraussetzungen	17	6
Bestattungsfelder	18	6
Bestattungszeiten	19	6
Bestattungsfeier	20	6
Beschaffenheit der Särge	21	6
Erstellen der Gräber, Masse	22	6
Beisetzung von Urnen auf bestehende Gräber		7
Schliessen des Grabes	23	7
Grabnummern		7
Bestattungskontrolle		7
Gemeinschaftsgrab	24	7
Grabesruhe	25	7
Aufhebung von Grababteilungen	26	7
Umbestattung	27	7
4. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber		
Zuständigkeit	28	7
Einfassung	29	7
Fläche für Grabbepflanzung	30	7
Grabbepflanzung	31	8
Pauschalgebühr	32	8
Spezialfinanzierung Grabbepflanzung	33	8
Bisherige Zahlungen		8
Anpflanzung der Gräber	34	8
Art der Anpflanzung		8
Zurückschneiden von Pflanzen		8
Nichtbepflanzte Gräber	35	9
Haftungsausschluss	36	9
5. Das Aufstellen von Grabmälern		
Grabkreuz	37	9
Bewilligungspflicht	38	9
Gesuch	39	9
Material und Bearbeitung	40	9
Beschriftung		9
Dimensionen der Grabmäler	41	10
Aufstellen der Grabmäler	42	10
Instandhaltung der Grabmäler	43	10

6. Allgemeine Bestimmungen		
Friedhofordnung	44	10
Oberaufsicht	45	10
Beschwerden	46	11
Gebühren- und Kostentarif	47	11
Gebührentarif	48	11
Widerhandlungen	49	11
7. Übergangsbestimmungen		
Inkrafttreten	50	11
Auflagebescheinigung		11
Anhang		
Gebührenrahmen		13-14

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Personen und Ämterbezeichnung in diesem Friedhof- und Bestattungsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Krauchthal erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Dekret des Grossen Rates über das Begräbniswesen vom 25. November 1876
- das Dekret des Grossen Rates betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal

folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

1. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Artikel 1

Zweck

Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Krauchthal.

Artikel 2

Organisation

Das Bestattungswesen und die Friedhofverwaltung werden vom Gemeinderat (als Ortspolizeibehörde), von der Liegenschaftskommission (als Fachorgan), der Gemeindeschreiberei, dem Friedhofgärtner, dem Aufbahrungshallenwart und dem Totengräber besorgt.

Artikel 3

Liegenschaftskommission

Die Liegenschaftskommission führt die Geschäfte, sorgt für die Einhaltung der Vorschriften und hat im Rahmen dieses Reglementes selbständige Entscheidungsbefugnisse. Sie ist Aufsichtsorgan über den Friedhofgärtner, den Aufbahrungshallenwart und den Totengräber.

Artikel 4

Anordnung der Bestattung

Die Gemeindeschreiberei bestimmt in Absprache mit den Angehörigen der Verstorbenen und mit dem Pfarramt beziehungsweise mit dem Leiter der Trauerfeier den Zeitpunkt der Bestattung.

Artikel 5

Friedhofgärtner, Totengräber und Aufbahrungshallenwart

¹Die Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners, des Totengräbers und des Aufbahrungshallenwartes sind vertraglich geregelt, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen.

²Der Vertrag wird vom Gemeinderat abgeschlossen.

2. Verfahren bei Todesfällen

Artikel 6

Anzeigespflicht

Unter Vorbehalt von Art. 7 ist jeder Todesfall von den Angehörigen oder den weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Person dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Leichenfund	<u>Artikel 7</u> Wer einen Leichnam auffindet, hat unverzüglich den Organen der Kantonspolizei Meldung zu erstatten. Bei gewaltsamen Todesfällen oder solchen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, veranlassen die benachrichtigten Stellen die nötigen Erhebungen.
Bestattungsbewilligung	<u>Artikel 8</u> ¹Die vom Zivilstandsbeamten ausgestellte Todeseintragungsbescheinigung ist unverzüglich der Gemeindeschreiberei vorzulegen. Diese erteilt nach Prüfung der Unterlagen die Bestattungsbewilligung zuhanden der Angehörigen der Verstorbenen, des Totengräbers und des zuständigen Pfarramtes. Die Beisetzung einer Urne wird von der erwähnten Instanz bewilligt, wenn der amtliche Kremationsnachweis vorliegt. ²Eine Bestattungsbewilligung ohne Todeseintragungsbescheinigung darf nur mit Zustimmung des Präsidenten des Gemeinderates ausgestellt werden.
Anmeldung durch Dritte	<u>Artikel 9</u> Die Angehörigen des Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.
Aufbahrung	<u>Artikel 10</u> ¹Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle im Friedhof Krauchthal. ²Ausnahmen kann die Gemeindeschreiberei bewilligen.
Bestattungsfrist	<u>Artikel 11</u> ¹Die Bestattung erfolgt im Sommer nicht vor Ablauf von 48 Stunden, im Winter nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Tod (Art. 14 Begräbnisdekret). ²Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im Begräbnisdekret genannten Fälle durch die Gemeindeverwaltung bewilligt.
Todesfälle wegen ansteckender Krankheiten	<u>Artikel 12</u> Bei Todesfällen wegen ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.
Schliessung des Sarges	<u>Artikel 13</u> Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde, die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat oder es die Angehörigen ausdrücklich verlangen.
Bestattungsort	<u>Artikel 14</u> ¹Der Friedhof Krauchthal steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, einschliesslich der Totgeborenen und aufgefundenen Leichname zur Verfügung. ²Ausserhalb des Friedhofs dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.
Bestattung verstorbener Auswärtiger	<u>Artikel 15</u> ¹Auswärts Verstorbene können in Krauchthal bestattet bzw. beigesetzt werden. Solche ohne letzten Wohnsitz oder mit früherem Wohnsitz in der Gemeinde Krauchthal in der Regel nur, wenn der dafür festgesetzte Gebührenbetrag entrichtet wird.

²Für die Bestattung ist ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligung erfolgt durch die Gemeindeschreiberei.

Artikel 16

Bestattungskosten

¹Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten aufzukommen. Die Gebühren richten sich nach dem zu diesem Reglement gehörenden Tarif.

²Bei aufgefundenen Leichnamen gelten für die Bestattungskosten die Bestimmungen gemäss Artikel 20 des Begräbnisdekretes.

3. Die Bestattung

Artikel 17

Voraussetzungen

Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten beziehungsweise eine Urne beisetzen, wenn er im Besitze der Bestattungsbewilligung ist.

Artikel 18

Bestattungsfelder

Für die Bestattung oder Beisetzung stehen zur Verfügung:

- Reihengräber für Erwachsene und für Kinder über 6 Jahre
- Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namen auf separatem Plättli

Artikel 19

Bestattungszeiten

¹Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden ordentlicherweise von Montag bis Freitag jeweils um 13.30 Uhr statt. Wenn nötig kann um 11.00 Uhr eine Bestattung angesetzt werden.

²An Sonn- und allgemeinen Feiertagen und an Samstagnachmittagen dürfen nur in dringenden Fällen wie beispielsweise aus sanitärischen Gründen Bestattungen vorgenommen werden.

Artikel 20

Bestattungsfeier

Die kirchliche Feier der Bestattung bleibt den Angehörigen des Verstorbenen überlassen. Ihre Form richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der zuständigen Kirchen und der Organe der örtlichen Kirchgemeinde.

Artikel 21

Beschaffenheit der Särge

Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden und bei Kremationen keine Metallteile enthalten.

Artikel 22

Erstellen der Gräber, Masse

¹Die Gräber sind unter der Verantwortlichkeit des Totengräbers rechtzeitig auszuheben mit folgenden Tiefen:

Reihengräber

- | | | |
|---|-----|----|
| – für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre | 180 | cm |
| – für Kinder von 3 – 12 Jahren | 150 | cm |
| – für Kinder unter 3 Jahren | 120 | cm |
| – Urnengräber | 80 | cm |

²Wenn ein Sarg die üblichen Masse überschreitet, ist der Totengräber rechtzeitig durch den Sarglieferanten zu benachrichtigen.

³Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 30 cm und zwischen den Grabreihen mindestens 50 cm.

Beisetzung von Urnen auf bestehende Gräber ⁴Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.
⁵Es ist jedoch mit entsprechender Bewilligung gestattet, maximal 4 Urnen in Reihen- und Urnengräbern beizusetzen. Die Ruhedauer des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Artikel 23

Schliessen des Grabes ¹Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen und mit einer Grabnummer zu versehen.

Grabnummern ²Die Grabnummern werden durch die Gemeinde geliefert.

Bestattungskontrolle ³Der Totengräber führt eine Bestattungskontrolle, welche die vollständigen Personalien und die Grabnummern enthält. Angehörigen und Amtsstellen liefert er auf entsprechendes Begehren unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle.

Artikel 24

Gemeinschaftsgrab Die Urne wird beigesetzt. Auf Wunsch der Angehörigen besorgt die Gemeindeschreiberei eine Namensplatte enthaltend Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Die Kosten für die Platte gehen zu Lasten der Angehörigen.

Artikel 25

Grabesruhe Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhedauer von 30 Jahren. Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Exhumationen.

Artikel 26

Aufhebung von Grababteilungen ¹Nach Ablauf von 30 Jahren kann die Ortspolizeibehörde die Räumung von Gräberfeldern anordnen, was mindestens drei Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen ist.

²Haben die Angehörigen innerhalb der angesetzten Frist die betroffenen Gräber nicht geräumt, verfügt die Liegenschaftskommission die Räumung durch die Gemeinde.

Artikel 27

Umbestattung Verlangen Angehörige eine Graböffnung oder Ausgrabung der Überreste nach Ablauf der Ruhedauer, so haben sie die im Anhang dieses Reglementes vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

4. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Artikel 28

Zuständigkeit Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes fällt in die Zuständigkeit der Liegenschaftskommission.

Artikel 29

Einfassung Die Einfassung der Gräber mit Platten und geeigneter Bepflanzung sowie das Zurückschneiden dieser Bepflanzung, erfolgt einheitlich durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen.

Artikel 30

Fläche für Grabbepflanzung ¹Auf allen Gräbern ist eine angemessene Fläche für die Grabbepflanzung freizulassen.

- Reihengräber max. 100 x 60 cm
- Urnengräber max. 50 x 60 cm

²Die Freifläche darf nicht mit Splittersteinchen oder dergleichen gedeckt werden.

Artikel 31

Grabbeepflanzung

¹Die Angehörigen besorgen die Pflege und das Anpflanzen des Grabes selber, mit Ausnahme der Grabeinfassung.

²Auf Wunsch kann der Friedhofgärtner oder ein anderer Gärtner mit dieser Arbeit betraut werden, wobei sich letzterer an die Weisungen des Friedhofgärtners zu halten hat.

Artikel 32

Pauschalgebühr

¹Die Gemeinde Krauchthal übernimmt gegen Bezahlung der festgesetzten Pauschalgebühr das Anpflanzen und die Pflege für Erdbestattungs- und Urnengräber während der ordentlichen Grabdauer von 30 Jahren.

²Die Pauschalgebühr für die Grabbeepflanzung wird einmalig in Rechnung gestellt.

³Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.

Artikel 33

Spezialfinanzierung Grabbeepflanzung

¹Die Gemeinde Krauchthal errichtet für den ihr übertragenen Grabunterhalt (Grabbeepflanzung) eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

²Die Spezialfinanzierung wird durch die Einnahmen der Pauschalgebühr für die Grabbeepflanzung gespiesen.

³Bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes geleistete Zahlungen für Grabbeepflanzungen (Grabfonds) werden der Spezialfinanzierung zugewiesen. Die Beepflanzung während der restlichen Grabdauer richtet sich nach dem Saldo des noch vorhandenen Guthabens.

Bisherige Zahlungen

⁴Soweit Angehörige mit der Zuweisung der bisherigen Fondsguthaben nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Bestrittene Hinterlegungsverträge sind zu kündigen. Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung des Grabfonds durch die Gemeinde.

Artikel 34

Anpflanzung der Gräber

¹Eine Dauerbeepflanzung kann erst erfolgen, nachdem die Trittplatten gelegt und die Randbeepflanzung erstellt worden ist.

²Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechdosen und dergleichen) als Grabbeepflanzung verwendet werden.

Art der Anpflanzung

³Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen; das Pflanzen von Bäumen und sich ausdehnenden Sträuchern ist verboten.

Zurückschneiden von Pflanzen

⁴Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeit nicht, wird sie auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner ausgeführt.

⁵Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Kränze und Blumen, unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen.

Artikel 35

Nichtbepflanzte Gräber Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

Artikel 36

Haftungsausschluss Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der durch ihre Funktionäre verursacht wird.

5. Das Aufstellen von Grabmälern

Artikel 37

Grabkreuz Bis zur Aufstellung des Grabmals ist jedes Grab auf Kosten der Angehörigen mit einem hölzernen Grabkreuz zu versehen, vorbehalten bleibt Art. 16 Absatz 2.

Artikel 38

Bewilligungspflicht ¹Für das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern ist vorgängig eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

²Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist drei Monate.

Artikel 39

Gesuch ¹Das schriftliche Gesuch ist in zweifacher Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit einer Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Ferner sind das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmales sowie Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers anzugeben.

²Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle für bildhauerische Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen.

Artikel 40

Material und Bearbeitung ¹Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind Grabmäler aus Naturstein, aus massivem Holz oder Schmiedeisen zugelassen.

²Nicht gestattet sind:

- alle polierten Steine
- Kunststeine (auch für Sockel zu Holz- oder Eisenkreuzen)
- Materialimitationen (z. B. Baumstämme aus Stein)
- Draht und Porzellanfiguren
- liegende Platten

³Liegende Platten sind ausnahmsweise bei Urnenbeisetzungen auf bestehenden Reihengräbern gestattet. Maximale Ausmasse 50 x 40 cm. Dicke minimal 6 cm.

Beschriftung ⁴Die Verwendung von Blei und Gold für Inschriften ist nicht gestattet.

Artikel 41

Dimensionen der Grabmäler

¹Für die Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:

	Höhe max.	Breit max.	Dicke min.
– Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	110 cm	60 cm	12 cm
– Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren	60 cm	40 cm	10 cm
– Urnengräber	80 cm	50 cm	12 cm

²Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen. Dieses Niveau wird vom Friedhofgärtner mit Profilen bezeichnet.

³Die minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz und Schmiedeisen.

⁴Die Dicke von Grabmälern aus Naturstein darf maximal 30 cm betragen.

Artikel 42

Aufstellen der Grabmäler

¹Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Gemeinde die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Der Friedhofgärtner ist spätestens am Vortag vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals in Kenntnis zu setzen. Ebenso sind ihm Arbeiten an einem bestehenden Grabmal rechtzeitig anzuzeigen.

²Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofgärtners von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der Tage vor Karfreitag und Auffahrt, vorgenommen werden.

³Werden bei solchen Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

⁴Sobald das Grabmal errichtet oder geändert worden ist, muss die Grabbepflanzung wieder instand gestellt werden.

Artikel 43

Instandhaltung der Grabmäler

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand stellen zu lassen. Nötigenfalls ist die Liegenschaftskommission nach vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 44

Friedhofordnung

Die Aufsicht über den Friedhof obliegt der Liegenschaftskommission und dem Friedhofgärtner. Die Liegenschaftskommission setzt die Besuchszeiten fest, bestimmt die Besuchsordnung und veranlasst die nötigen Bekanntmachungen.

Artikel 45

Oberaufsicht

Dem Gemeinderat ist die Oberaufsicht über das Begräbnis- und Friedhofwesen vorbehalten. Er kann der Liegenschaftskommission allgemein oder in Einzelfällen verbindliche Weisungen erteilen und, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Vorschriften entgegenstehen, aus wichtigen Gründen Abweichungen von diesem Reglement beschliessen.

	<u>Artikel 46</u>
Beschwerden	¹ Verfügungen und Beschlüsse der Liegenschaftskommission können innert 10 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat weitergezogen werden. ² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde vorbehalten.
	<u>Artikel 47</u>
Gebühren- und Kostentarif	Die Gemeindeversammlung erlässt im Anhang einen Gebührenrahmen zum Friedhof- und Bestattungsreglement.
	<u>Artikel 48</u>
Gebührentarif	Der Gemeinderat ist ermächtigt die Gebühren für Bestattungen innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens anzupassen.
	<u>Artikel 49</u>
Widerhandlungen	Bussen wegen Widerhandlungen gegen dieses Reglement erlässt der Gemeinderat im Sinne von Art. 50 ff der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

7. Übergangsbestimmungen

	<u>Artikel 50</u>
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2003 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 16. Dezember 1972.

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2002 angenommen.

3326 Krauchthal, 8. Januar 2003

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

sig. Chr. Schweizer
Gemeindepräsident

sig. Ch. Campiche
Verwaltungsleiter

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2002 öffentlich aufgelegt wurde.

3326 Krauchthal, 8. Januar 2003

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

sig. Ch. Campiche
Verwaltungsleiter

Anhang

Gebührenrahmen

	Ortsansässige Fr.	Auswärtige Fr.
Aufbahrungen		
- wenn Beerdigung	kostenlos	90.00 – 200.00
- ohne Beerdigung – nur Aufbahrung	80.00 – 180.00	100.00 – 250.00
Gebühren für Grabplatz		
- Reihengrab	kostenlos	1'000.00 – 2'000.00
- Urnengrab (neu)	kostenlos	800.00 – 1'600.00
- Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	kostenlos	kostenlos
- Gemeinschaftsgrab	kostenlos	500.00 – 1'000.00
Graberstellungskosten		
Erdbestattung Erstellen des Reihengrabes, Absenken/Zudecken des Sarges		
- Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	750.00 – 1'500.00	850.00 – 1'700.00
- Kinder von 3 bis 12 Jahren	650.00 – 1'300.00	750.00 – 1'500.00
- Kinder unter 3 Jahren	450.00 – 900.00	550.00 – 1'100.00
Urnenbeisetzung		
- Beisetzung einer Urne	350.00 – 700.00	450.00 – 900.00
- Beisetzung einer Urne auf bestehendes Grab	350.00 – 700.00	450.00 – 900.00
Grabeinfassung, Grabfeldunterhalt Grabeinfassung mit immergrünen Pflanzen und Unterhalt derselben während der Grabdauer, Trittplatten, Grabfeldunterhalt		
- Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	500.00 – 1'000.00	600.00 – 1'200.00
- Kinder	400.00 – 800.00	500.00 – 1'000.00
- Urnengräber	300.00 – 600.00	400.00 – 800.00
Gemeinschaftsgrab		
- Arbeit Totengräber, Anteil Unterhalt und Grab-schmuck Gemeinschaftsgrab	600.00 – 1'200.00	800.00 – 1'600.00
- Auf Wunsch Platte mit Inschrift	50.00 – 100.00	50.00 – 100.00
Pauschalgebühr Grabbepflanzung	Typ A*	Typ B*
Gebühr für das Anpflanzen und die Pflege während der ordentlichen Grabdauer von 30 Jahren		
- Sargreihengrab	5'500.00 – 8'500.00	6'500.00 – 9'500.00
- Kindergrab	5'000.00 – 8'000.00	6'000.00 – 9'000.00
- Urnengrab	4'500.00 – 7'500.00	5'500.00 – 8'500.00

Nicht aufgeführte Arbeiten		
im vorstehenden Tarif	Verrechnung der effektiven Kosten	
*Grabbepflanzung nach Typ A und Typ B		
Typ A Sommer Herbst	Sommerbepflanzung Frühlingsbepflanzung, Abdecken mit Tannästen	
Typ B Sommer Herbst Frühling <i>Nach 5 Jahren</i> Sommer Herbst	Sommerbepflanzung Winterschmuck, Ausstecken während 5 Jahren Frühlingsbepflanzung Sommerbepflanzung Frühlingsbepflanzung, Abdecken mit Tannästen	
Im Preis ist die grössere Pflanzfläche des Grabes bis zur definitiven Erstellung der Graneinfassung und der Trittplatten berücksichtigt.		

Reglementsänderung

An der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2010 wird folgende Reglementsänderung genehmigt:
- Art. 24

IM NAMEN DES EINWOHNERGEMEINDERATES KRAUCHTHAL

Der Präsident:



Claude B. Sonnen

Die Verwaltungsleiterin:



Claudia Steiner

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 22 Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2009 hat der Gemeinderat die Teilrevision des vorliegenden Reglements an seiner Sitzung vom 22. März 2010 beschlossen. Gemäss Art. 30 OgR wurde der Beschluss im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 1. April 2010 publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Juli 2010 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 12. Mai 2010 bekannt gegeben.

Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, 1. Juli 2010

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL

Die Verwaltungsleiterin



Claudia Steiner

Inkraftsetzung der Änderung

1. Juli 2010